

2014

Jagdbetriebsvorschriften
Prescrizioni per l'esercizio della caccia



www.jagd-fischerei.gr.ch
www.wildasyl.gr.ch
www.jagdkarte.gr.ch
www.settore-caccia.gr.ch

Kanton Graubünden Cantone dei Grigioni



JAGDBETRIEBSVORSCHRIFTEN 2014

PRESCRIZIONI PER L'ESERCIZIO DELLA CACCIA 2014

Gesetzliche Grundlagen:

www.ajf.gr.ch → Dokumentation → Jagd → Gesetze und Vorschriften

Basi legali:

www.ajf.gr.ch → Dokumentation → Jagd → diritto e ordinanza sulla caccia

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung		6
I. Hochjagd	A. Hirschwild	9
	B. Reh- und Gämswild	13
	Kontingente	15
	C. Wildschweine	17
	D. Murmeltiere	17
	E. Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde	17
II. Niederjagd	A. Hasen	18
	B. Oktober-Nachtjagd	18
	C. Birkhähne	18
	D. Schneehühner	18
	E. Wasserflugwild	19
	F. Eichelhäher	19
III. Steinwildjagd		19
IV. Pass- und Fallenjagd		20
V. Sonderjagden zur Regulation des Hirsch- und Rehbestandes	A. Gemeinsame Bestimmungen	21
	B. Hirschwild	23
	C. Rehwild	23
	D. Wildschweine	24
VI. Gemeinsame Bestimmungen	1. Ausweise	25
	2. Wildasyle	25
	3. Zutritt ins Jagdgebiet	25
	4. Abschusskontrolle	26
	5. Umgang mit dem Aufbruch von erlegten Tieren	26
	6. Widerrechtlich erlegtes Wild	26
	7. Gutachten	27
	8. Ordnungsbussen	27
	9. Wildbretpreise	27
	10. Untersuchung der Jagdbeute	27
	11. Abgabe der Abschusslisten	27
	12. Abgabe der Nachsucheprotokolle	28
	13. Markierte Tiere	28
	14. Krankheiten	28
	15. Abschuss schadenstiftender Tiere	28
	16. Funkgeräte, Mobiltelefone	28
	17. Schussdistanzen	28
	18. Munition	28
	19. Waffenkontrolle	28

VII. Schlussbestimmungen

28

Anhänge

1	Hirsch- und Rehregionen, Jagdbezirke, Jagdareale und Hirschabschussplan 2014	56–57
2	Ordnungsbussen-Liste	58–61
3	Mögliche Varianten zur Ausschöpfung der Gäms-, Reh-Kontingente	66
4	Höhenkurven für die Gämssjagd	68
5	Jagdbezirke im Kanton Graubünden	69
6	Verzeichnis des Amtes für Jagd und Fischerei, der Wildhüter und Nationalparkwächter im Kanton Graubünden	70–72
7	Verzeichnis der Schweisshunde-Einsatzzentralen 2014	74–75
8	Untersuchung der Jagdbeute	76–77

EINLEITUNG ZU DEN JAGDBETRIEBSVORSCHRIFTEN 2014

1. Ziel und Aufgabe der Jagd

Ziel und Aufgabe der Jagd bestehen darin, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände zu erhalten. Zu hohe Bestände übernutzen nämlich den angestammten Lebensraum. Ein Überhang an weiblichem und jungem Wild führt zu grossen Wildansammlungen, zu hohen Fallwildverlusten und erhöht die Wildschäden. Daher dürfen und sollen die Wildbestände, wie dies bereits im Zweckerartikel des kantonalen Jagdgesetzes festgehalten wird, durch die Bündner Patentjagd angemessen genutzt werden. Dabei gilt es zu beachten, dass die für das Wild unterschiedlichen Verhältnisse in unserem Kanton angepasste Lösungsansätze erfordern.

2. Wichtigste Aufgabe ist die Regulierung des Hirschbestandes

Im Winter 2013/14 sind auf der Alpensüdseite ausserordentlich grosse Schneemengen gefallen. Dank der konsequenten Regulierung der Wildbestände sind die Fallwildverluste auch in diesen Regionen nur mässig ausgefallen. Nach wie vor kann im Kanton Graubünden von einem Frühlingsbestand von 15'000 Hirschen ausgegangen werden. Zunehmend ist der Bestand vor allem in tiefen Lagen. Das Erreichen der Abschusspläne ist vor allem in diesen Gebieten eine unumgängliche Voraussetzung für die Regulierung des Hirschbestandes. Der Abschussplan bleibt fast in allen Regionen in der Grössenordnung des Vorjahres. In der Region Felsberg wurde er wegen des Einflusses des Wolfsrudels am Calanda um 20 Hirsche reduziert.

Die Untersuchungen über die Wanderungen der Hirschpopulation im Rätikon sind abgeschlossen und werden im nächsten Winter in einem Schlussbericht veröffentlicht. Neu wurde ein Projekt zur Überwachung und Klärung der Hirschwanderungen im Grenzgebiet zwischen der Mesolcina und dem Kanton Tessin gestartet. Dort konnten bisher 18 Hirsche mit einem Sender ausgerüstet werden. Bei beiden Projekten besteht die Zielsetzung darin, genauere Kenntnisse über das Ausmass und den Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Hirschwanderungen zu erhalten.

Die beim Rotwild in Vorarlberg und Tirol festgestellten Tuberkulosefälle zwingen den Kanton Graubünden entsprechende Abklärungen vorzunehmen. Dazu werden im Spätherbst im Prättigau und Unterengadin die erforderlichen Proben gesammelt.

3. Reh- und Gämsjagd ohne grosse Änderungen

Die im Engadin, Münstertal und Bergell als Pilotversuch an den letzten beiden Hochjagd Tagen durchgeführte Rehkitzbejagung wird auf vier Tage ausgedehnt. Neu wird ein solcher Abschuss nicht mehr dem Dreierkontingent, sondern dem Zusatzkontingent angerechnet.

Im Gebiet Oberengadin – Bergell – Avers – Rheinwald grassierte in den letzten Monaten die Gämsblindheit. Diese Krankheit und die hohen Schneemengen bewirkten einen markanten Bestandesrückgang. In allen übrigen Gebieten blieb der Gämsbestand in den letzten zwölf Monaten konstant.

Die Gämsjagd erfährt dieses Jahr nur eine Änderung. Im Domleschg, Heizenberg und auf der rechten Seite des Schams wird die Jagd auf die Gämsgeiss von 13 auf 17 Tage ausgedehnt.

4. Weiterhin gute Niederwildbestände

Die Bestandeserfassungen beim Niederwild zeigen ein positives Bild. Sowohl bei den Hasen als auch bei den Hühnervögeln werden gute und stabile Bestände festgestellt. Dieses Bild deckt sich auch mit der gutachterischen Einschätzung durch die Wildhut. Die guten Bestände erlauben weiterhin eine verantwortungsbewusste Nutzung dieser Arten durch die Niederjagd. Die Vorweisungspflicht für erlegte Birkhähne und eine Abgabepflicht für Federproben von erlegten Schneehühnern werden beibehalten. Damit kann die Jagd der Wissenschaft wertvolles Untersuchungsmaterial zur Verfügung stellen.

5. Verantwortung tragen – weidgerecht jagen

Die Bündner Patentjagd stellt hohe Anforderungen an die Jägerinnen und Jäger. Die kurze und intensive Jagdzeit, die anspruchsvollen Jagdvoraussetzungen und die grosse Konkurrenz innerhalb der Jägerschaft verlangen von jeder einzelnen Jägerin und jedem einzelnen Jäger ein diszipliniertes und korrektes Vorgehen. Die Regierung hat die für optimale Verhältnisse geltenden maximalen Schussdistanzen verbindlich festgelegt. Sie betragen für Kugelschüsse höchstens 200 Meter und für Schrotschüsse höchstens 40 Meter. Unter weniger günstigen Bedingungen (schlechte Sicht, Regen, Wind, Tier in Bewegung usw.) gelten aus weidmännischer Sicht deutlich kürzere Schussdistanzen.

Eine weidgerechte Einstellung und Jagdausübung erfordert Fairness gegenüber dem Wild, aber auch Fairness gegenüber den anderen Jägerinnen und Jägern. Weidgerechtes Verhalten verlangt aber auch eine optimale Vorbereitung auf die Jagd, insbesondere intensives Beobachten und Ansprechen des Wildes und das Trainieren der Schiessfertigkeit. Die korrekte Ausübung der Jagd durch jede einzelne Jägerin und jeden einzelnen Jäger entscheidet letztendlich, wie die Jägerschaft in der öffentlichen Meinung dasteht. In diesem Sinne sind alle Jägerinnen und Jäger aufgefordert, die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze der weidgerechten Jagdausübung zu beachten und einzuhalten.

6. Neue Erfassungseinheit für erlegte Tiere: Sektor statt Gemeinde

Eine wichtige Neuerung betrifft die Angaben über den Abschussort eines erlegten Tieres. Eine korrekte Angabe des Erlegungsortes ist aus jagdpolizeilicher und jagdplanerischer Sicht erforderlich. Aufgrund der erfolgten Gemeindefusionen kann der Abschuss mit dem Gemeindefusionen nicht mehr lokalisiert werden. Oft erstrecken sich die fusionierten Gemeinden über mehrere Hirsch- und Rehareale oder Gämbsgebiete. Abschüsse können ohne Rückfragen bei der Jägerin oder dem Jäger nicht mehr einer dieser Auswertungseinheiten zugeordnet werden. Mit jeder neuen Gemeindefusion können zudem die Jagdstatistiken der fusionierten Gemeinden nicht mehr weitergeführt werden.

Um diese Probleme zu beheben, wurden neue Erfassungseinheiten in Form von Sektoren ausgeschieden. Diese orientieren sich hauptsächlich an geografischen Grenzen. Die Sektoren sind auf der beigelegten Jagdkarte dargestellt. Sie können auch im Internet über www.jagdkarte.gr.ch eingesehen werden.

Wie bei der Fischerei muss ab diesem Jahr jeder Abschuss **obligatorisch** mit der **Sektornummer** auf die Abschussliste eingetragen werden. Dabei ist der Abschussort mit der nächsten Ortschaft und wie bisher mit dem Lokalnamen und der Meereshöhe näher zu umschreiben.

JAGDBETRIEBSVORSCHRIFTEN 2014

Gestützt auf Art. 19, Art. 28 und Art. 38
des kantonalen Jagdgesetzes
sowie Art. 34 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes
von der Regierung erlassen am 24. Juni 2014

I. HOCHJAGD

Jagdzeiten	<p>Die Hochjagd 2014 wird in zwei Blöcken durchgeführt. Sie dauert vom 1. bis und mit 7. September 2014 sowie vom 15. bis und mit 29. September 2014. Vom 8. bis und mit 14. September 2014 sowie am Eidgenössischen Betttag (21. September 2014) wird die Jagd unterbrochen. Hirsche, Rehe, Wildschweine, Murmeltiere, Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde dürfen während der ganzen Jagdzeit bejagt werden.</p> <p>Gämsen sind vom 1. bis und mit 7. September 2014 und vom 15. bis und mit 25. September jagdbar. In Teilen des Jagdbezirkes III Hinterrhein-Heinzenberg (Sektoren D01, D03-D10, C03 und C06) sind weibliche Gämsen nur bis und mit 20. September 2014 jagdbar.</p>
Schusszeiten	<p>Vom 1. bis und mit 7. September darf von 06.00 Uhr bis 20.30 Uhr, vom 15. bis und mit 25. September von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr und vom 26. bis und mit 29. September von 06.30 Uhr bis 19.45 Uhr geschossen werden.</p>

A. Hirschwild

1. Jagdbares Hirschwild	<p>Es dürfen erlegt werden: Hirsche mit Ausnahme der Spiesser, deren Stangen die Lauscher überragen, der beidseitigen Kronenhirsche mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr sowie der säugenden Tiere und Kälber.</p>
a) Grundsatz	
b) Kronenhirsch	<p>Am 4. und 5. September ist auch der beidseitige Kronenhirsch mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr jagdbar. An diesen beiden Tagen darf jeder Jäger insgesamt nur einen ein- oder beidseitigen Kronenhirsch erlegen. Am 28. und 29. September sind ein- und beidseitige Kronenhirsche geschützt, unabhängig von der Stangenlänge.</p>
2. Beurteilung der Jagdbarkeit von Hirschstieren	<p>Ein beidseitiger Kronenhirsch liegt vor, wenn der Hirsch an beiden Stangen drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweist. Ein einseitiger Kronenhirsch liegt vor, wenn der Hirsch an einer Stange drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweist.</p>
a) Kronenhirsch	<p>Als Enden der Krone gelten Erhebungen von 3 cm und mehr über der Stangenoberfläche. Gemessen wird die kürzeste Distanz von der Stangenoberfläche beim Endenansatz zur Endenspitze.</p> <p>Alle ein- und beidseitigen Kronenhirsche sind in frischem Zustand vorzuweisen.</p>

- b) Hirschspiesser Zur Feststellung, ob beim Hirschspiesser die Stangen die Lauscher überragen, werden die Lauscher gegen die Stangen gedrückt.
- c) Stangenlänge Für die Beurteilung der Jagdbarkeit von Kronenhirschen und Hirschspiesser gilt das Mass der kürzeren Stange.

3. Hirschabschüsse in Wildschutzgebieten Zur Steigerung der Hochjagdstrecke führt das Amt für Jagd und Fischerei ausserhalb der Jagdzeit Störaktionen durch und tätigt Einzelabschüsse in Wildschutzgebieten.
Mit demselben Ziel werden in den folgenden Wildschutzgebieten Teilbereiche ganz oder teilweise für die Jagd geöffnet.

a) Teilöffnungen, kein Betretungsverbot **214. Valledras (Ruschein, Schnaus, Ladir)**

Zeit: 1. bis und mit 7. September 2014

Grenzen: Via Alp da Ruschein (Signal) – val Punt Sura (Signal) – ual – marcau (Signal) – trutg Tegia Crap (Signal) – ual – marcau (Signal) – ual – marcau – punct da partenza.

Vorschriften: Jagdbar sind nicht säugende Hirschkühe und Schmaltiere. Das Teilgebiet darf nicht vor der Schusszeit betreten werden. Treibjagen sind verboten.

400. Trescolmen (Mesocco)

Zeit: Ganze Hochjagd

Grenzen: Ri d'Anzon (855) – ponte Cet – sentiero per Pundelon – strada carrozzabile – Ri de Nan – Pt 1186 – Sentiero per Cac – Delimitazione prato/bosco zona mangiatoia – sentiero superiore per Quadea – strada Valineu – Sei – strada forestale direzione sud – strada cantonale – Ri d'Anzon (punto di partenza).

Vorschriften: Jagdbar sind nicht säugende Hirschkühe, Schmaltiere, Spiesser unter Lauscherhöhe, Gabler und Sechser.

1105. Buchnertobel (Luzein)

Zeit: 28. und 29. September 2014

Grenzen: Teil unterhalb des Wanderweges Schaftobel – Tratza

Vorschriften: Jagdbar sind nicht säugende Hirschkühe, Schmaltiere und Hirschkalber. Treibjagen sind verboten.

An diesen beiden Tagen sind im nachfolgend beschriebenen Einflussbereich des Wildschutzgebietes Buchnertobel Hirschtiere mit Ausnahme des Spiessers unter Lauscherhöhe geschützt: Trazner Horn – Geländekante bis Gaschneida – Wanderweg nach Fajal – Wanderweg bis Foppa – Geländekante (Waldrand) bis Scurzwald – Wanderweg – Schaftobel – Traza – Ausgangspunkt.

Tiere, die im Rahmen dieses Pilotprojektes innerhalb des Wildschutzgebietes Buchnertobel erlegt werden, sind vorzuweisen.

b) Teilöffnungen
mit Betretungs-
verbot

Im Jagdbezirk III Hinterrhein-Heinzenberg wird in neun Wildschutzgebieten ein Pilotprojekt durchgeführt. In den nachfolgend bezeichneten Asylbereichen darf während der ganzen Hochjagd von außerhalb der Asylgrenzen aus auf Schussentfernung Kahlwild gemäss den JBV 2014 auch innerhalb der Asyle erlegt werden. Diese Bereiche sind im Gelände rot-blau markiert. Die Asyle dürfen nur zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Kontrolle eines Anschusssortes betreten werden. Tiere, die im Rahmen dieses Pilotprojektes innerhalb des frei gegebenen Perimeters eines Wildschutzgebietes erlegt werden, sind dem zuständigen Wildhüter zu melden.

300. Piz Beverin (Tschappina, Flerden, Mathon):

Abschnitt 1 Wiss Nolla – Mittelberg

Abschnitt 2 Drostobel – Grosswald

Abschnitt 3 Zwölfihorn – Furcla Stavalatsch – Stavalatsch

305. Hinterrhein (Hinterrhein):

Abschnitt 1 Brewald

Abschnitt 2 Gemeindestrasse – Plattabach

306. Einshorn (Nufenen):

Abschnitt Areuabach – Horneralp

310. Muttans (Sufers, Andeer):

Abschnitt 1 “im Wang”

Abschnitt 2 Alpgelände Alp Durnan

315. Unterm Fat (Avers):

Abschnitt Kantonsstrasse ab Abzw. Val di Lei – Niedermatta

316. Andies (Andeer):

Abschnitt Platta da Pasturs – Alp Lambegn

317. Zes (Zillis-Reischen):

Abschnitt Alp Zes

320. Raschil (Almens):

Abschnitt 1 ab Alpweg – Val Barcli

Abschnitt 2 Val da Raschil – Alp Raschil

1204. Fulenberg/Tuleu (Tomils):

Abschnitt 1 Crap Latscheras

Abschnitt 2 Pt. 1561 Wanderweg nach Scheid – unter Fulhorn

4. Abschussplan Im Abschussplan wird nach Hirschregionen die Anzahl Tiere festgelegt, die den Beständen zu entnehmen ist. Bei der Erstellung des Abschussplanes wird davon ausgegangen, dass gleich viele weibliche wie männliche Tiere erlegt werden.
 Massgebend für die Erfüllung des Abschussplanes ist die Anzahl erlegter, weiblicher Tiere. Der Abschussplan in den einzelnen Hirschregionen ist dann erfüllt, wenn die Anzahl erlegter, weiblicher Tiere mindestens 50 Prozent des Abschussplanes bzw. bei Zielsetzung Reduktion 55 Prozent erreicht.
 Eine Hirschregion besteht aus einem oder mehreren Jagdarealen. Hirschregionen, Jagdbezirke und Jagdareale sowie der Abschussplan sind im Anhang 1 aufgeführt.
- In allen Hirschregionen kann das Bau,- Verkehrs- und Forstdepartement den Abschussplan während der Sonderjagd um bis 20 Tiere erhöhen, wenn die Bedingungen sehr gut sind und jene Hirsche bejagt werden können, die in den Wintereinstand zuwandern.
- In den Grossregionen Surselva und Mittelbünden sowie in den Regionen Dreibündenstein, Heinzenberg und Hinterrhein sind die Jägerinnen und Jäger während der Herbstjagd nur noch in einer Teilregion jagdberechtigt. Sie müssen sich bei der Anmeldung für die bevorzugte Teilregion entscheiden.
- Hirschregion Surselva: Jagdbezirk I oder Jagdbezirk II;
 - Hirschregion Heinzenberg: Teilregion Nolla/Bonaduz oder Areal Safien
 - Hirschregion Dreibündenstein: Areal Domleschg oder Areal Chur-Ems-Churwalden;
 - Hirschregion Hinterrhein: Areal Schams oder Teilregion Rheinwald/Ferrera-Avers;
 - Hirschregion Mittelbünden: Areal Davos (ohne Wiesen), Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur, Albulatal-Brienz-Obervaz (ohne Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur) oder Areal Surses.
5. Schwerpunktbejagung In den Grossregionen Surselva und Mittelbünden sowie in der Region Schanfigg sind verschiedene Gebiete mit Schwerpunktbejagung ausgeschrieben worden. Die Regierung bestimmt die Vorgaben in Bezug auf die zu erlegende Anzahl weiblicher Tiere.

B. Reh- und Gämswild

Rehwild

1. Jagdbares Rehwild
Es dürfen erlegt werden: Rehböcke vom Sechser (gerade und ungerade) aufwärts mit einer Stangenhöhe von mindestens 16 cm, Gabler und Spiesser mit einer Stangenhöhe von weniger als 16 cm sowie nichtsäugende Rehgeissen.

Während den letzten vier Tagen der Hochjagd, darf jeder Jäger in den Jagdbezirken VII./VIII.1 Oberengadin-Bregaglia, IX. Unterengadin – Val Müstair und X. Suot Tasna - Ramosch im Rahmen des Zusatzkontingentes ein Rehkitz erlegen. In diesen Jagdbezirken ist die Rehgeiss an diesen Jagdtagen geschützt, der Rehbock hingegen jagdbar.
Die erlegten Rehkitze sind vorzuweisen.
2. Beurteilung der Jagdbarkeit von Rehböcken
Die Stangenhöhe des Rehbockes wird vom unteren Rand der Rose auf der Aussenseite in der Mitte in gerader Linie zum längsten Spross gemessen.
Für die Beurteilung der Jagdbarkeit des Gabler- und Spiesserbockes gilt das Mass der kürzeren Stange.
3. Herbstjagd
Nach Abschluss der Hochjagd wird für jede Region der zur Erreichung der Zielsetzung notwendige Abschuss bestimmt und mit der Strecke verglichen. Die noch fehlenden Tiere werden auf der Sonderjagd erlegt (siehe Kapitel V A und C). Die Rehregionen entsprechen den Hirschregionen gemäss Anhang 1.

Gämswild

1. Jagdbares Gämswild
Es dürfen erlegt werden: Gämsböcke, nichtsäugende Gämsgeissen und Jährlinge.
2. Beurteilung der Jagdbarkeit beim Gämswild
Für die Beurteilung der Jagdbarkeit gilt das Mass der kürzeren Krucke. Verlangt der Jäger eine Expertise, gilt die betreffende Gämse mit Bezug auf die Abschussreihenfolge bis zum Vorliegen eines endgültigen Entscheides als widerrechtlich erlegt.
3. Vorweisungspflicht
Alle weiblichen Gämsen sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen und markieren zu lassen.

4. Höhenkurven

Die Bestimmungen über die Bejagung des Gämswildes sowie über die Anrechnung an das Dreier- und Zusatzkontingent richten und unterscheiden sich nach folgenden Höhenkurven (massgebend Landeskarte 1:25'000):

- **bis und mit 800 m ü.M.**

Fläscherberg, definiert durch die folgenden Grenzen:

Landesgrenze Schweiz / Fürstentum Liechtenstein – Kantonsstrasse (Balzers – St. Luzisteig – Fläsch – Ragazerbrücke) – Kantonsgrenze GR/SG – Ausgangspunkt.

- **bis und mit 1400 m ü.M.**

Folgende Teile der Jagdbezirke V und XI: Landesgrenze Schweiz / Fürstentum Liechtenstein – Landesgrenze Schweiz / Österreich – Schlappiner Joch – Schlappin – Schlappinbach – Landquart – Stützbach – Parsennfurrga (2435) – Seehorn (2282) – Chistenstein (2473.3) – Mattjisch Horn (2460.6) – Cunggel (2413) – Hochwang (2533) – Rothorn (2363) – Wannenspitz (1970) – Wannentobel – Schrangabach – Landquart – Rhein – Ragazerbrücke – Kantonsstrasse (Ragazerbrücke – Fläsch – St. Luzisteig – Balzers) – Ausgangspunkt.

Folgende Teile der Jagdbezirke III, IV, VI und XII: Zusammenfluss Hinterrhein/Vorderrhein – Hinterrhein – Albula – Julia – Aua da Nandro – Ava da Schmorras – Fuorcla da Saletscha – Alp Starlera – Starlerabach – Averserrhein – Landesgrenze Schweiz/Italien – Kantonsgrenze GR/TI – Rheinwaldhorn – Güferhorn – Chilchalhorn – Bärenhorn – Grenze Jagdbezirk II/III – Rabiusa – Vorderrhein – Ausgangspunkt.

Jagdbezirk VIII.2 (Valposchiavo).

- **bis und mit 1600 m ü.M.**

Jagdbezirke I, II, V, VIII.1 (Val Bregaglia), X sowie Gebiete der Jagdbezirke III, VI, XI und XII in denen nicht die Höhenlimite 1400 m ü.M. gilt.

- **bis und mit 1800 m ü.M.**

Jagdbezirke VII und IX.

- **Grenze Schweizerischer Nationalpark**

Für folgende Teile der Jagdbezirke VII und IX ist als Höhenlimite die Grenze des Schweizerischen Nationalparks massgebend: Auf Gebiet der Gemeinden S-chanf und Zernez, zwischen Ova da Varusch, Inn, Spöl und Parkgrenze.

- **Grenze Gemeinde Roveredo, südlich Moesa**

Strasse Monti Loga (TI) – Kantonsgrenze TI/GR – Croce Grande – Monte Laura – der Strasse zum Stausee Roggiasca folgend – Stausee Roggiasca – Weg nach Mont di Lanés – Pt. 1206 – Höhenlinie 1200 m ü.M. – Gemeindegrenze Roveredo/Grono.

Die Jagdbezirke entsprechen der Einteilung gemäss Anhang 5.

Kontingente

1. Dreierkontingent

1. Tier	2. Tier	3. Tier
---------	---------	---------

Jeder Jäger darf im Rahmen des Dreierkontingentes von Reh- und Gämswild erlegen:

- **1 nichtsäugende Rehgeiss**
- **1 Rehbock, Gämsbock oder Gämsjährlingsbock**
Jeder Jäger darf innerhalb des Dreierkontingentes nur
 - einen Rehbock oder
 - einen 2¼-jährigen oder älteren Gämsbock oder einen Gämsjährlingsbock erlegen.Der Gämsbock darf erst nach Abschuss einer erlaubten Gämsgeiss (Geissjährling oder ältere Geiss) oder eines als Hegeabschuss von der Wildhut anerkannten Bockjährlings unter 13 kg erlegt werden. Ansonsten gilt er als widerrechtlich erlegt. Der Bockjährling darf auch an erster Stelle geschossen werden. Bockjährlinge mit einem Krickelmass von 15 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt.
- **1 nichtsäugende weibliche Gämse oder Gämsjährlingsgeiss**
Geissjährlinge mit einem Krickelmass von 13 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt. 2¼-jährige Gämsegeissen mit einem Krickelmass von 17 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt.
- **Im Rahmen des Dreierkontingentes darf nur ein Gämsjährling (männlich oder weiblich) erlegt werden.**

Erlegt ein Jäger innerhalb des Dreierkontingentes widerrechtlich eine zweite Gämsegeiss, darf er keinen Gämsbock mehr erlegen.

Erlegt ein Jäger innerhalb des Dreierkontingentes widerrechtlich eine zweite Rehgeiss, darf er keinen Rehbock mehr erlegen.

2. Besondere Bestimmungen für die Jagdbezirke III, V/VI und XI (Teile)

In folgenden Sektoren des Jagdbezirkes III. Hinterrhein-Heinzenberg dauert die Jagd auf weibliche Gämse vom 1. bis und mit 7. September 2014 und vom 15. bis und mit 20. September 2014: D01, D03-D10, C03 und C06.

Im Jagdbezirk V./VI. Davos-Albula-Surses sowie im Jagdbezirk XI, östlich der Linie Grünhorn – Drostobel – Schlappinbach – Büelenbach – Furggabach – Schlappiner Joch, gelten folgende, vom übrigen Kantonsgebiet abweichende Schutzbestimmungen: Geissjährlinge von 12 cm und mehr, 2¼-jährige Gämsegeissen mit einem Krickelmass von 16 cm und mehr sowie Bockjährlinge von 14 cm und mehr sind oberhalb der Höhenlimite geschützt.

3. Zusatz-
kontingent

1 Reh-Hege- abschuss	1 Rehkitz Pilotprojekt	1 Gäms-Hege- abschuss	1 Gämsbockjährling unter der festgelegten Höhenkurve
-------------------------	---------------------------	--------------------------	--

Jeder Jäger darf im Rahmen des Zusatzkontingentes von Reh- und Gämswild erlegen:

● **1 Reh-Hegeabschuss**

Bei Vorweisung und Bestätigung durch die Wildhut auf der Abschussliste wird pro Jäger 1 Hegeabschuss dem Zusatzkontingent angerechnet, sofern eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- Rehgeiss, 1¼-jährig oder älter, nichtsäugend, unter 14 kg;
- Rehbock, 1¼-jährig oder älter, unter 14 kg und wenn der Jäger im Dreierkontingent noch keinen Gämsbock, Gämsbockjährling oder Rehbock erlegt hat.

Gewogen wird das Tier im Fell mit Haupt, sauber ausgenommen.

- **1 Rehkitz vom 26. bis 29. September** in den Jagdbezirken VII./VIII.1 Oberengadin-Bregaglia, IX. Unterengadin – Val Müstair und X. Suot Tasna – Ramosch

● **1 Gäms-Hegeabschuss**

Bei Vorweisung und Bestätigung durch die Wildhut auf der Abschussliste wird pro Jäger 1 Hegeabschuss dem Zusatzkontingent angerechnet, sofern eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- Geiss- oder Bockjährling unter 13 kg;
- Gämsgeiss, 2¼-jährig, nichtsäugend, unter 16 kg;
- Gämsgeiss, 3¼-jährig und älter, nichtsäugend, unter 18 kg oder
- Gämsbock, 2¼-jährig, unter 21 kg, oder Gämsbock, 3¼-jährig und älter, unter 23 kg, jedoch erst nach dem Abschuss einer erlaubten weiblichen Gämse und wenn der Jäger im Dreierkontingent noch keinen Gämsbock, Bockjährling oder Rehbock erlegt hat.

Gewogen wird das Tier im Fell mit Haupt, sauber ausgenommen.

● **1 Gämsbockjährling unterhalb der festgelegten Höhenkurve**

Ein Gämsbockjährling unterhalb der festgelegten Höhenkurve erlegt, wird unabhängig von Krickelmass und Gewicht dem Zusatzkontingent angerechnet.

C. Wildschweine

1. Jagdbare Wildschweine Wildschweine sind mit Ausnahme der säugenden Bachen im ganzen Kanton jagdbar.
2. Vorweisungspflicht Trichinenschau Radioaktivität Erlegte Tiere sind der Wildhut im Fell vorzuweisen. Das Fleisch erlegter Tiere wird erst nach Vorliegen des Resultates der Trichinenschau zum Verzehr freigegeben. Diese ist obligatorisch und die entsprechenden Kosten sind vom Jäger zu tragen.
3. Fütterungsverbot Das Anlegen von Fütterungen, Ablenkfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) für Wildschweine durch Jäger ist verboten.

D. Murmeltiere

1. Jagdbare Murmeltiere, Kontingent Jeder Jäger kann während der ganzen Hochjagd ohne Einschränkungen hinsichtlich Alter und Geschlecht 8 Murmeltiere erlegen.
2. Ausnahmebewilligungen Die Wildhut kann für den Abschuss von Murmeltieren, die in Wiesen Schäden verursachen, Ausnahmebewilligungen für den Abschuss von mehr als 8 Murmeltieren erteilen.

E. Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde

- Jagdbarkeit Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde sind im ganzen Kanton jagdbar.

II. NIEDERJAGD

1. Jagd- und Schusszeiten Die Niederjagd dauert vom 1. Oktober bis und mit 30. November mit einer Unterbrechung am Bündner Erntedankfest (19. Oktober).

Es gelten folgende Schusszeiten:

Sommerzeit:

- | | |
|---------------------|-----------------------------|
| 1. bis 15. Oktober | von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr |
| 16. bis 25. Oktober | von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr |

Winterzeit:

- | | |
|-----------------------|-----------------------------|
| 26. Okt. bis 15. Nov. | von 06.45 Uhr bis 17.30 Uhr |
| 16. bis 30. November | von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr |

2. Jagdbares Wild Es dürfen erlegt werden: Feldhasen, Schneehasen, Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder, Marderhunde, Waschbären, Bisamratten, Birkhähne, Schneehühner, Ringeltauben, verwilderte Haustauben, Kolkrahen, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher, Kormorane, Blesshühner und Stockenten.

A. Hasen

Zeitliche Ein-
schränkung,
Kontingent

Vom 21. November bis und mit 30. November dürfen die Hasen nicht bejagt werden.

Jeder Jäger darf insgesamt 8 Hasen, am gleichen Tag jedoch höchstens 2 Hasen erlegen.

B. Oktober-Nachtjagd

Besondere Bestim-
mungen, örtliche
Einschränkung

Vom 1. – 15. Oktober dürfen Füchse, Dachse, Stein- und Edelmarder sowie Waschbären, Marderhunde und Bismarratten in den Jagdbezirken I, II, V/VI, VIII-2, XI und XII sowie in der Region Heizenberg und den Arealen Dreibündenstein und Schams des Jagdbezirkes III ohne zeitliche Einschränkungen bejagt werden.

Die Jagdbezirke bzw. Jagdregionen entsprechen der Einteilung gemäss Anhang 1.

C. Birkhähne

Zeitliche Ein-
schränkung,

Birkhähne dürfen ab dem 16. Oktober bejagt werden.

Kontingent

Jeder Jäger darf 1 Birkhahn erlegen.

Vorweisungspflicht

Erlegte Birkhähne sind in frischem Zustand zu Untersuchungszwecken der Wildhut vorzuweisen.

D. Schneehühner

Zeitliche Ein-
schränkung,
Kontingent

Schneehühner dürfen ab dem 16. Oktober bejagt werden. Jeder Jäger darf am gleichen Tag höchstens 2 und während der ganzen Niederjagd höchstens 10 Schneehühner erlegen.

Von jedem erlegten Schneehuhn sind Federproben (Flügel, Handschwinge oder mehrere Körperfedern) abzugeben. Diese Proben sind jeweils separat in einem Plastiksack aufzubewahren (Flügel einfrieren) und bis zum **5. Dezember 2014** zusammen mit den Angaben zu Abschussdatum und Abschussort (**Protokollblatt aus den gedruckten Jagdbetriebsvorschriften vollständig ausgefüllt**) der Wildhut zuzustellen.

E. Wasserflugwild

Kontingent, Jagd mit dem Hund Am gleichen Tag darf jeder Jäger höchstens 2 Stück Wasserflugwild (Kormorane, Blesshühner, Stockenten) erlegen. Die Tagesstrecke für den gleichen Jagdhund darf höchstens 4 Stück betragen. Die Jagd auf Wasserflugwild darf nur mit einem geprüften Jagdhund und **nur mit bleifreiem Schrot** ausgeübt werden.

F. Eichelhäher

Kontingent Am gleichen Tag darf jeder Jäger höchstens 4 Eichelhäher erlegen. Die erlegten Vögel sind umgehend in die Abschussliste einzutragen.

III. STEINWILDJAGD

1. Jagd- und Schusszeiten Die Steinwildjagd dauert vom 4. bis und mit 24. Oktober mit einer Unterbrechung am Bündner Erntedankfest (19. Oktober). In einzelnen Kolonien mit gestaffelter Zulassung oder Jagdunterbruch dauert die Jagd bis zum 31. Oktober.

Es gelten folgende Schusszeiten:

Sommerzeit:

4. bis 15. Oktober von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr
16. bis 25. Oktober von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr

Winterzeit:

26. bis 31. Oktober von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr

2. Jagdberechtigte Personen Jagdberechtigt sind nur Personen, die sich ordnungsgemäss angemeldet haben, in diesem Jahr ausgelost wurden und ein Steinwildjagdpatent gelöst haben.
Die Weisungen der Wildhut sind für die Jäger verbindlich.

IV. PASS- UND FALLENJAGD

1. Jagd- und Schusszeiten Die Pass- und Fallenjagd dauert vom 1. November bis und mit 28. Februar mit einer Unterbrechung an Weihnachten (24. Dezember bis und mit 26. Dezember). Die Passjagd darf von 17.30 Uhr bis 06.30 Uhr ausgeübt werden.
2. Jagdberechtigte Personen, Abschussliste Sie darf von Inhabern eines Hoch-, Niederjagd- oder Steinwildjagdpatentes für das Jahr 2014 sowie von Jägern, die ein Pass- und Fallenjagdpatent lösen, ausgeübt werden. Der Jäger hat die gültige, gelbe Abschussliste auf sich zu tragen.
3. Jagdbares Wild, zeitliche Einschränkung Es dürfen erlegt und gefangen werden: Füchse (bis 28. Februar), Dachse (bis 15. Januar), Edel- und Steinmarder (bis 15. Februar), Marderhunde, Waschbären und Bisamratten (bis 28. Februar).
4. Anmeldung Jäger, welche die Pass- und Fallenjagd ausüben, haben vorgängig, spätestens bis zum 30. November, dem zuständigen Wildhüter schriftlich die Orte zu melden. Es können insgesamt je drei Orte bezeichnet werden. **Die Anmeldung ist nur gültig, wenn jeder Ort genau umschrieben ist (Gemeinde und Lokalname sowie Gebäudenummer oder Koordinaten).** Die Orte dürfen für die Pass- und Fallenjagd nachträglich nicht mehr geändert werden.
In rechtskräftig ausgeschiedenen Wildruhezonen kann die Wildhut die Benützung von Passorten zeitlich einschränken oder untersagen. In Gebieten mit ständigem Wolfsvorkommen kann sie Passorte aufheben oder verbieten, sofern kein angemessener Abstand zum Siedlungsgebiet eingehalten wird.
Mit der Anmeldung bestätigt der Jäger, dass er für die ganze Jagdzeit eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.
5. Luderplätze Auf Luderplätzen ist das Auslegen von Kadavern und Kadaverteilen von Nutztieren und erlegtem Wild verboten. Fleisch- und Fischabfälle müssen so ausgelegt werden, dass das Raubwild sie nur in kleinsten Portionen aufnehmen kann.
6. Besondere Bestimmungen Die Passjagd darf nur von Häusern, Ställen oder anderen festen Gebäulichkeiten (Bretterhütten und dergleichen) ausgeübt werden. Für die Fallenjagd ist nur die Kastenfalle zugelassen. Kastenfallen sind mit dem Namen des Fallenstellers zu kennzeichnen. Sie sind jeden Morgen zu kontrollieren. Gefangenes Haarraubwild darf mit einer Faustfeuerwaffe oder mit der Flinte getötet werden. Motorfahrzeuge und Seilbahnen dürfen für die Pass- und Fallenjagd benützt werden.

V. SONDERJAGDEN ZUR REGULATION DES HIRSCH- UND REHBESTANDES

A. Gemeinsame Bestimmungen

1. Grundsatz
Das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement entscheidet nach Vorliegen der Hochjagdstrecke, ob Sonderjagden auf Hirsch- und Rehwild anzuordnen sind.
In Teilen von Eidgenössischen Jagdbanangeboten mit partiellem Schutz und kantonalen Wildschutzgebieten kann die Sonderjagd ebenfalls zugelassen werden.
Der Entscheid und die Abschusspläne werden im Amtsblatt des Kantons Graubünden publiziert.
2. Zeitraum, Dauer der Jagden
Die Sonderjagden auf Hirsch- und Rehwild finden in der Zeit vom 8. November bis und mit 14. Dezember statt. Innerhalb einer Region können Beginn, Unterbruch und Ende nach Gebieten gestaffelt erfolgen.
Die Jagd beginnt an einem Mittwoch oder Samstag. Sie endet für das Hirsch- bzw. Rehwild mit der Erfüllung des Abschussplanes. Gegebenenfalls kann die Jagd bereits nach einem einzigen Tag abgeschlossen werden.
Der Beginn, allfällige Unterbrüche, die Erhöhung des Abschussplanes in den Regionen gemäss Ziffer I A 4 und das Ende der Jagden in den Regionen bzw. Gebieten davon, werden vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement festgelegt. Jagdgebiete oder Teile davon können durch Gebiets- oder Höhenbegrenzungen eingeschränkt werden.
3. Jagdtage, Schusszeiten
Die Jagden werden jeweils am Mittwoch, Samstag und Sonntag durchgeführt. Die Schusszeiten werden wie folgt festgelegt:
 - a. 8. – 15. November: 06.45 Uhr - 14.00 Uhr
 - b. 16. – 30. November: 07.00 Uhr - 14.00 Uhr
 - c. 1. – 14. Dezember: 07.15 Uhr - 14.00 Uhr
4. Teilnahmeberechtigung
Teilnahmeberechtigt sind Jäger, die das Hochjagdpatent 2014 gelöst haben und **für die ganze Jagdzeit eine gültige Haftpflichtversicherung besitzen.**
- a) Voraussetzungen
Die Zahl der zur Teilnahme berechtigten Jäger richtet sich nach der Anzahl des zu erledigenden Hirsch- und Rehwildes und nach der Grösse des Jagdgebietes.
Melden sich für eine Region zu viele Jäger, entscheidet das Los.
- b) Anmeldung
Die Anmeldung hat in der Zeit vom 14. August bis und mit 31. August zu erfolgen. Jäger, die das Hochjagdpatent in der Zeit vom 1. September bis und mit 29. September lösen, können sich gleichzeitig ebenfalls noch für die Sonderjagd anmelden.
Anmeldestellen sind die vom Amt für Jagd und Fischerei bezeichneten Patentausgabestellen. Die Anmeldeformulare können bei den Anmeldestellen bezogen werden.

Die Jäger haben die Region anzugeben, in der sie die Sonderjagd ausüben wollen.

Die angemeldete Region oder Teilregion wird auf das Hochjagdpatent gedruckt.

- c) **Entscheid, Bewilligung** Der Entscheid über die Durchführung der Sonderjagd wird im Kantonsamtsblatt publiziert. Der betreffende Jäger darf die Jagd nur in einer Region bzw. Teilregion ausüben. Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen zur Erfüllung der Abschusspläne (vgl. nachfolgend Ziffer V A 7).
Teilnahmeberechtigte Jäger können die Bewilligung zur Ausübung der Jagd bei den vom Amt für Jagd und Fischerei bezeichneten Patentausgabestellen lösen.
5. **Kontingent** Jeder Jäger darf am gleichen Tag höchstens 3 Stück Wild erlegen.
6. **Vorweisung, Kontrolle, Ermittlung und Verrechnung der Abschussgebühr** Erlegte Tiere sind jeweils unverzüglich nach Ende der Jagd dem zuständigen Wildhüter vorzuweisen und von diesem auszumessen und zu wägen.
Das Wild wird dem Erleger überlassen, sobald dieser mit seiner Unterschrift das zu verrechnende Gewicht und damit die Höhe der Abschussgebühr bestätigt hat. Zur Bestimmung des Verrechnungsgewichtes werden beim Hirsch 3 kg und beim Reh 1 kg vom Gewicht abgezogen. Die Abschussgebühr wird durch das Amt für Jagd und Fischerei in Rechnung gestellt.
7. **Besondere Massnahmen zur Erfüllung der Abschusspläne** Wird in einer Region oder in Teilen davon die Jagd nicht oder nicht in genügendem Masse ausgeübt, so werden auch von der Wildhut Abschüsse getätigt. Gegebenenfalls können auf Anordnung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes überdies Jäger aus anderen Regionen/Teilregionen/Arealen beigezogen werden.
8. **Grundgebühr** Die Grundgebühr für die Ausübung der Sonderjagd beträgt für alle Regionen unabhängig von den freigegebenen Wildarten Fr. 100.--.
9. **Besondere Bestimmungen** Der Jäger kann am Dienstag und Freitag vor einem Sonderjagdtag ab 13.30 Uhr **über die Telefonnummer 0900 820 844 (deutsch) bzw. 0900 820 845 (italienisch)** sowie über Internet abfragen, in welchen Regionen die Sonderjagd stattfindet (www.jagd-fischerei.gr.ch). An diesen Tagen dürfen Unterkünfte in Jagdausrüstung ab 16.00 Uhr bezogen werden.
Motorisierte Transportmittel dürfen bis zum Beginn der Schusszeit für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden. Das Befahren von Waldstrassen zur Ausübung der Sonderjagd ist entsprechend der Benutzung für die Wald- und Forstwirtschaft ohne Bewilligung gestattet.
Benützt der Jäger motorisierte Transportmittel für die Heimfahrt oder den Abtransport der Beute, darf er bei einer Wiederaufnahme der Jagd diese nur noch gemäss den für die ordentliche Hochjagd geltenden Bestimmungen verwenden.
Erlegte Tiere sind unverzüglich in die Abschussliste einzutragen. Diese ist **bis zum 18. Dezember 2014 jener Patentausgabestelle eingeschrieben zuzustellen, bei der das Jagdpatent gelöst wurde.**

Die Wildhut sorgt dafür, dass Schweisshunde zur Verfügung stehen. Die Nachsucheprotokolle sind innert 4 Tagen nach Ende der Sonderjagd in der entsprechenden Region dem zuständigen Wildhüter abzugeben.

Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausübung der Hochjagd.

B. Hirschwild

1. Jagdgebiet Sonderjagden werden in Regionen durchgeführt, in denen die zur Regulierung des Bestandes notwendige Anzahl weiblicher Tiere auf der ordentlichen Hochjagd nicht erlegt worden ist (vgl. Ziffer I A 4).
2. Abschusspläne Die Abschusspläne für die Sonderjagd werden so festgelegt, dass die fehlende Anzahl weiblicher Tiere erlegt wird.
Bei der Erstellung dieser Abschusspläne wird in der Regel von einem weiblichen Streckenanteil von 70 Prozent ausgegangen. Wenn in einer Hirschregion in den letzten Jahren der mittlere Anteil an weiblichen Tieren tiefer als 70 Prozent war, wird dies bei der Planung mitberücksichtigt. Wenn ausnahmsweise nur Kälber zur Bejagung freigegeben werden, wird von einem weiblichen Streckenanteil von 50 Prozent ausgegangen.
3. Jagdbares Hirschwild Auf der Sonderjagd dürfen erlegt werden:
 - a. Kranke und verletzte Hirsche;
 - b. Hirschkühe, Schmaltiere und Kälber;
 - c. Hirschpiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen, und Hirschgabler.Jäger, die den Abschuss zweier Hirschkälber getätigt haben, dürfen einen Hirschstier gemäss den Bestimmungen der letzten zwei Hochjagdtage erlegen.
Ist in einer Region die Differenz zum Abschussplan gering, kann das Tageskontingent der Jäger und bzw. oder die Liste des jagdbaren Hirschwildes eingeschränkt werden.
4. Abschussgebühren Die Abschussgebühr beträgt:
 - für Kälber Fr. 2.--/kg;
 - für 1-jährige Hirsche Fr. 5.--/kg;
 - für 2-jährige und ältere weibliche Hirsche Fr. 5.--/kg;
 - für 2-jährige und ältere männliche Hirsche Fr. 6.--/kg.Für kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind, ist keine Abschussgebühr zu entrichten.

C. Rehwild

1. Jagdgebiet Sonderjagden auf Rehwild werden in jenen Regionen und Arealen durchgeführt, in denen die Abschusspläne nicht bereits auf der ordentlichen Hochjagd erfüllt werden.

- | | |
|----------------------|---|
| 2. Abschusspläne | Die Abschusspläne für die einzelnen Areale und Regionen werden aufgrund der Hochjagdstrecke so festgelegt, dass der Anteil Geissen und Kitze an der gesamten Rehwildstrecke in der Regel 50 bis 65 Prozent beträgt. Der geforderte Anteil an Geissen und Kitzen steigt, wenn sich der Rehbockabschuss der maximalen Strecke der letzten 20 Jahre nähert oder diese überschreitet. Bei der Festlegung des Planes wird den regionalen Unterschieden beim Jagddruck auf den Rehbock Rechnung getragen. |
| 3. Jagdbares Rehwild | Auf der Sonderjagd dürfen erlegt werden:
a. Kranke und verletzte Rehe;
b. Rehgeissen, Schmalrehe und Rehkitze.
Jeder Jäger darf maximal eine Rehgeiss über 15 kg oder ein Schmalreh über 15 kg erlegen.
Ist in einer Region die Differenz zum Abschussplan gering, kann das Tageskontingent der Jäger einschränkt werden. |
| 4. Abschussgebühren | Die Abschussgebühr beträgt für 1-jährige und ältere Tiere Fr. 6.--/kg. Für den Abschuss von Rehkitzen wird keine Abschussgebühr erhoben. Für kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind, ist keine Abschussgebühr zu entrichten. |

D. Wildschweine

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 1. Jagdgebiet, jagdbare Wildschweine | Wildschweine dürfen während der Dauer der Sonderjagd gemäss den Bestimmungen der Hochjagd (vgl. Ziffer I C) bejagt und verwertet werden. |
| 2. Jagdberechtigung, Vorweisung | Jagdberechtigt sind Inhaber einer Bewilligung für die Ausübung der Sonderjagd.
Erlegte Tiere sind jeweils unverzüglich nach Ende der Jagd dem zuständigen Wildhüter vorzuweisen. |
| 3. Abschussgebühren | Die Abschussgebühr beträgt für Tiere über 40 kg Fr. 2.--/kg. Für den Abschuss von Tieren bis 40 kg sowie für kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind, ist keine Abschussgebühr zu entrichten. |

VI. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. Ausweise
Der Jäger hat bei der Jagdausübung folgende Ausweise immer auf sich zu tragen: Patentbüchlein, Jagdpatent und Abschussliste.
2. Wildasyle
 - a) SNP, Ofenberggut
Auf Gebiet des Ofenberggutes (Il Fuorn) im Schweizerischen Nationalpark ist die Jagd bis zur Klärung der vertraglichen Verhältnisse verboten.
 - b) Wildasyl Marguns
Murmeltierasyl Marguns (Celerina/Schlarigna)
Im nachfolgend umschriebenen Gebiet sind Murmeltiere nicht jagdbar: Wegkreuzung Pt.2248 – Schlattainbach – Markierung – Wanderweggabelung – Grat – Markierung – Ova Val Selin – Mast Nr.7 Sechsersezellift – Markierung – Wanderweg Cna Saluver – Brücke Pt.2366 – Markierung – Mast Nr.6 Plateau Nair Sessellift – Mast Nr.6 Corviglia Sessellift – Markierung – Sprengmast – Ausgangspunkt.
3. Zutritt ins Jagdgebiet
 - a) Vor Jagdbeginn und nach einem Jagdunterbruch
Am Tag vor Jagdbeginn, am Eidgenössischen Betttag und am Bündner Erntedankfest dürfen Motorfahrzeuge für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden. Die Motorfahrzeuge müssen noch am gleichen Abend zu einem erlaubten Parkplatz gebracht werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Sonderjagd (Ziffer V A 9). An diesen Tagen darf der Weg in Jagdausrüstung zu den Unterkünften ab 16.00 Uhr angetreten werden.
 - b) Benützung öffentlicher Verkehrsmittel
Für die Fahrt ins Jagdgebiet dürfen fahrplanmässig verkehrende Eisenbahnen, öffentliche Strassentransportunternehmen (Postautokurse, Buslinien usw.) sowie die Seilbahnen nach Feldis/Veulden, Landarenca und Braggio benutzt werden.
 - c) Besondere Bestimmungen für die Verwendung von Motorfahrzeugen
Vor einem jagdfreien Tag und am Ende der Hoch- und Niederjagd dürfen Motorfahrzeuge nach Ende der Schusszeit zur Heimfahrt verwendet werden. Als Motorfahrzeuge gelten auch Akku-angetriebene Fahrzeuge wie Elektrovelos, usw.
Innerhalb Streusiedlungen, die mit blauweissen oder schwarzweissen Ortschaftstafeln gekennzeichnet sind, dürfen Motorfahrzeuge im geschlossenen Kerngebiet oder auf Parkplätzen abgestellt werden, die von der Wildhut mit der Tafel „Jäger-P“ oder „Jäger“ bezeichnet sind. Die nachfolgenden Parkplätze sind vom Parkverbot ausgenommen: Pass Lucmagn (Lawinengalerie, Ausgang Süd), Zervreila (Parkplatz Restaurant); Lunschania (Parkplatz Kantonsstrasse Gallerie Schöntobel); Peiden (Peiden Bad); Arezen (Fatscha); Valendas (Oberdutjen); Safien-Camana (bir Saga, Pt.1643), Safien-Egschi (am Stauwehr Egschi); Safien-Neukirch (Treuschbach); Safien-Acla; Ausserglas; Sils i.D. (ehemaliger RhB-Bahnhof); Scharans beim Schützenhaus; Pignia (Vitali), Wergenstein (Lavanos), Avers-Juppa (Parkplatz Ponylift); San Bernardino (Du Lac); San Bernardino (Cantina Toscano, Campingplatz); Mesocco (Parcheggio presso lo svincolo A13 Mesocco sud);

Sorte; Dischma (Kiesgrube Chintsch Hus); Jenisberg; Mutten-Stafel auf dem Jäger-P (und innerhalb der Tafeln "Jäger-P"); Solis (Parkplatz Bahnhof); Marmorera-Dorf (Posthaltestelle); La Rōsa; Sfazù; Zernez (Deponie Tantermozza); Ardez (Suren); S-charl; Sent (Kurhaus Val Sinestra); Fimbetal (bei der Landesgrenze); Pfandshof; Vinadi; Tschlin (Schützenhaus Schlamischot); Tarasp (Villa Carola); Ramosch (Ruinas Serviezel); Ascharina (Parkplatz Gasthaus Bellawiese); Pany (Talstation Skilift); Fideris (Strahlegg); Chur (Zivilschutzanlage Meiersboden); Langwies (Gemeindeparkplatz Werkhof); Mastrils (Saga).

- d) Abtransport von Schalenwild an jagdfreiem Tag
Der Abtransport von erlegtem Schalenwild an einem jagdfreien Tag ist der Wildhut vorgängig zu melden.
- e) Aufbewahren von Jagdwaffen
Die Jägerin oder der Jäger hat beim Verlassen des Jagdgebietes die Jagdwaffe mitzunehmen. Ausserhalb der Jagdzeit dürfen Jagdwaffen und Wildfallen nicht im Jagdgebiet aufbewahrt werden.
- f) Campieren
Für die Ausübung der Jagd ist das Aufschlagen von Zelten und Blachen sowie die Benützung von Wohnwagen, Wohnmobilen oder anderen Motorfahrzeugen zur Übernachtung nur auf gekennzeichneten Campingplätzen gestattet.
Bauliche Massnahmen zum Einrichten von Schlafplätzen sowie das Anlegen von Depots, Vorräten und dergleichen sind verboten.
- g) Zutritt ins Jagdgebiet: Schiessplatz Hinterrhein
Wer das Jagdgebiet im Perimeter des Schiessplatzes Hinterrhein betritt, hat sich vorgängig über die Schiesszeiten und allfällige Schiessunterbrüche zu informieren (Information: Schiesspublikationen und Anschlagbrett eingangs Schiessplatz/Schiesswachen und telefonische Auskunftsstelle: 081 660 11 11).
4. Abschusskontrolle
Rechtmässig und widerrechtlich erlegtes Wild ist sofort nach dem Abschuss mit Kugelschreiber in die amtliche Abschussliste einzutragen. **Für jeden Abschuss** ist nicht mehr die Gemeinde, sondern die nächstgelegene Ortschaft, der Lokalname und die **Nummer des Erfassungssektors** obligatorisch einzutragen. Vögel können am Schluss eines Jagdtages eingetragen werden, sofern die Abschusszahl für die betreffende Vogelart nicht beschränkt ist.
Vor der Abgabe der Abschussliste hat der Jäger die Richtigkeit der gemachten Angaben mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
5. Umgang mit dem Aufbruch von erlegten Tieren
Jene Teile eines Aufbruches, die möglicherweise mit Bleispuren kontaminiert sind, müssen so entsorgt werden, dass sie für Greifvögel und Raubwild nicht erreichbar sind.
6. Widerrechtlich erlegtes Wild
Widerrechtlich erlegtes Wild wird dem Beutekontingent angerechnet. Das Tier ohne Haupt (Wildschwein mit Haupt) muss vom Erleger zum festgelegten Wildbretpreis käuflich erworben werden. Der entsprechende Betrag wird dem Jäger durch das Amt für Jagd und Fischerei in Rechnung gestellt.
Trophäen von widerrechtlich erlegtem Wild werden vernichtet, sofern sie nicht einen speziellen Wert für die Öffentlichkeit haben.

7. Gutachten Beurteilt die Wildhut erlegtes Wild als nicht jagdbar und wird dieser Entscheid nicht anerkannt, holt das Amt für Jagd und Fischerei auf schriftliches Ersuchen der Jägerin oder des Jägers ein Gutachten ein.
8. Ordnungsbussen Übertretungen gemäss Anhang 2 können mit Ordnungsbussen geahndet werden. Das Verfahren richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen über das Erheben von Ordnungsbussen bei Jagdrechtsübertretungen.
9. Wildbretpreise Für widerrechtlich erlegtes Wild und für die Ermittlung des Wertersatzes gelten folgende Wildbretpreise:
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| a. Hirschwild | Fr. 9.50 / kg |
| b. Rehwild | Fr. 12.-- / kg |
| c. Gämswild | Fr. 8.-- / kg |
| d. Steinwild | Fr. 9.-- / kg |
| e. Wildschwein | Fr. 8.-- / kg |
| f. Murmeltier über 3 kg | Fr. 20.-- pro Stück |
| Murmeltier unter 3 kg | Fr. 10.-- pro Stück |
10. Untersuchung der Jagdbeute
- a) Grundsatz Hirsch-, Reh- und Gämswild wird zur Feststellung des Zustandes untersucht und ist der Wildhut vorzuweisen.
- b) Während der Hochjagd Erlegte Tiere können während der Hochjagd vorgewiesen werden. Die Trophäen und Unterkiefer dieser Tiere müssen nicht mehr abgegeben werden.
- c) Nach der Hochjagd Nach der Hochjagd sind die vollständigen Unterkiefer erlegter Hirsche, Rehe und Gämsen sowie die Trophäen erlegter Rehe und Gämsen ausgekocht und sauber gereinigt in der Zeit vom **24. Oktober bis 1. November 2014** dem für den Abschussort zuständigen Wildhüter vorzuweisen.
Das Amt für Jagd und Fischerei organisiert in dieser Zeit regionale Annahmestellen. Ort und Zeit der Vorweisung sind im Anhang der gedruckten Vorschriften publiziert.
Im Verhinderungsfalle muss das Untersuchungsmaterial **bis spätestens 1. November 2014** eingeschrieben dem für den Abschussort zuständigen Wildhüter zugestellt werden.
- d) Beschriftung Für die Beschriftung der Unterkiefer und Trophäen sind die den Jagdbetriebsvorschriften beigelegten Etiketten zu verwenden und vollständig auszufüllen.
11. Abgabe der Abschusslisten **Alle** Abschusslisten der jeweiligen Jagd sind bis zum folgenden Termin jener Patentausgabestelle eingeschrieben zuzustellen, bei der das Jagdpatent gelöst wurde:
Hochjagd: 3. Oktober 2014
Niederjagd: 5. Dezember 2014
Sonderjagd: 18. Dezember 2014
Alle Abschusslisten der Pass- und Fallenjagd sind bis zum **6. März 2015** jenem Wildhüter eingeschrieben zuzustellen, bei dem die Anmeldung zur Pass- oder Fallenjagd erfolgte.

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 12. Abgabe der Nachsuche-protokolle | Die Nachsucheprotokolle sind innert 7 Tagen nach Ende der betreffenden Jagd dem zuständigen Wildhüter abzugeben. |
| 13. Markierte Tiere | Mit Halsband markierte Hirschkühe und Hirschtiere sowie mit Ohrmarken markierte Gämsen sind geschützt.
Wer mit Halsbändern, Ohrmarken oder Ringen gekennzeichnetes Wild auffindet oder beobachtet, hat der Wildhut Meldung (Meldeblatt siehe Anhang der gedruckten Vorschriften) zu erstatten.
Für die Einsendung der Marke mit dem Unterkiefer wird eine Prämie von Fr. 20.-- entrichtet. |
| 14. Krankheiten | Fallwild, krankes und verletztes Wild sowie Wild mit abnormem Verhalten ist umgehend der Wildhut zu melden. |
| 15. Abschuss schadenstiftender Tiere | Für den Abschuss schadenstiftender Tiere können Jäger beigezogen werden. Die entsprechenden Bewilligungen werden durch das Amt für Jagd und Fischerei erteilt. |
| 16. Funkgeräte, Mobiltelefone | Das Verwenden von Funkgeräten und Mobiltelefonen zum Zwecke der Jagd ist verboten. Das Benützen von Funkgeräten und Mobiltelefonen zu nichtjagdlichen Zwecken ist gestattet. |
| 17. Schussdistanzen | Die Schussdistanzen betragen unter optimalen Bedingungen für Kugelschüsse höchstens 200 Meter und für Schrotschüsse höchstens 40 Meter. |
| 18. Munition | Das Mittragen und das Verwenden von Flintenlaufgeschossen auf der Jagd ist verboten. |
| 19. Waffenkontrolle | Waffenkontrollen werden nach telefonischer Vereinbarung durch die zuständigen Wildhüter durchgeführt. Die mit der Kontrolle der Jagdwaffen beauftragten Wildhüter sind im Anhang der gedruckten Vorschriften gekennzeichnet. |

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | |
|--------------------------------|---|
| 1. Strafbestimmungen | Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäss Artikel 47 ff. des kantonalen Jagdgesetzes geahndet. |
| 2. Aufhebung bisherigen Rechts | Die Jagdbetriebsvorschriften vom 25. Juni 2013 werden aufgehoben. |
| 3. Inkrafttreten | Diese Jagdbetriebsvorschriften treten auf den 1. August 2014 in Kraft. |